



0073/2015

14.12.2015

## SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zur Karpatenregion in der EU

**Tomasz Piotr Poręba (ECR), Miroslav Mikolášik (PPE), Victor Boștinaru (S&D), Edward Czesak (ECR), Ashley Fox (ECR), Ryszard Antoni Legutko (ECR), Andrew Lewer (ECR), Branislav Škripek (ECR), Evžen Tošenovský (ECR), Jana Žitňanská (ECR)**

Fristablauf: 14.3.2016

**Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zur Karpatenregion in der EU<sup>1</sup>**

1. Die Karpaten sind der zweitlängste Gebirgszug in Europa, ein wichtiges geopolitisches Gebiet, reich an Kultur und Artenvielfalt mit einem einzigartigen Kulturerbe und außergewöhnlichen Umweltressourcen. Mit der Erweiterung der EU wurde die Region zur Ostgrenze der EU und erlangte strategische Bedeutung für die Stabilität der gesamten Union.
2. Sie bleibt jedoch die schwächste EU-Region, was die Verkehrsinfrastruktur und die Wettbewerbsfähigkeit angeht, und kämpft mit Problemen wie Landflucht, massive Auswanderung infolge fehlender beruflicher Perspektiven, Entwaldung, Umweltverschmutzung, Raubbau an den natürlichen Ressourcen und Entwicklungsgefälle.
3. Obwohl die Karpaten die Kriterien für makroregionale Strategien erfüllen, ist die Region nicht in diese kooperativen Strategien einbezogen und bleibt an den Rand gedrängt.
4. Die Region benötigt unverzüglich Verkehrsinfrastruktur, Investitionen in die Umwelt und Unterstützung für Unternehmertum, Beschäftigung, nachhaltige Entwicklung und Fremdenverkehr, soll intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum erreicht werden.
5. Eine makroregionale Strategie würde einen echten Mehrwert schaffen und den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt stärken.
6. Die Kommission wird daher aufgefordert, ihre Maßnahmen in der Karpatenregion im Hinblick auf die Auflegung einer makroregionalen Strategie auszuweiten.
7. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

---

<sup>1</sup> Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.